#### **Anlage**



# Bebauungsplan Nr. III/4/59.00

- "Wohngebiet Allensteiner Straße"

  A.1 Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß § 13a BauGB i.V.m.
  §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
- A.2 Auswertung der Entwurfsoffenlage gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

# Anlage A.1: Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behördenbeteiligung gemäß § 13a BauGB i.V.m. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan Nr. III/4/59.00 "Wohngebiet Allensteiner Straße"

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde aufgrund der möglichen vielfältigen Betroffenheit der Bürgerschaft durch einen Unterrichtungs- und Erörterungstermin am 20.04.2009 in der Gesamtschule Stieghorst, Am Wortkamp 3 durchgeführt. Im Anschluss bestand Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vorentwurfsplanungen und zur Abgabe von Stellungnahmen zu Protokoll oder schriftlich an Bauamt oder Bezirksamt. In Rahmen der Erörterung sind die in der folgenden Tabelle 1 zusammengefassten mündlichen Äußerungen vorgetragen worden (siehe auch Vermerk zum Unterrichtungs- und Erörterungstermin am 20.04.2009 in der Anlage).

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden im Sinne des § 4(1) BauGB wurde bereits vorab im Dezember 2008 auf Grundlage des ersten Gestaltungskonzeptes durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und entsprechend in die Planung eingearbeitet. Die Ergebnisse sind bereits in die Vorlage zum Aufstellungsbeschluss im März 2009 und in den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/4/59.00 eingeflossen. In Tabelle 2 wird zur vollständigen Information des Rates die Berücksichtigung der frühzeitigen fachbehördlichen Anregungen im Planentwurf ergänzt.

Hinweis: Die Nummerierung der Stellungnahmen in den Tabellen 1 bis 5 erfolgt fortlaufend, um die Nachvollziehbarkeit in der Beschlussvorlage zu erleichtern.

Tabelle 1: Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB
Unterrichtungs- und Erörterungstermin gemäß § 3 (1) BauGB vom 20.04.2009

Lfd. Nr.	Stellungnahme: (Stellungnahme zusammengefasst)	Stellungnahme der Verwaltung / Berücksichtigung in der Planung:
1	Im Unterrichtungs- und Erörterungstermin stellten die Bürgerinnen und Bürger eine Reihe von Fragen zum Plankonzept, zur Überplanung der vorhandenen Hausgruppen, zum geplanten Ausbau der Erschließungsstraßen und zur schrittweise vorgesehenen Abwicklung des Projektes. Darüber hinaus wurden von einzelnen Bürgern kritische Anmerkungen insbesondere zur Erschließungssituation, zur Wahl der Variante mit Anschluss an die Stieghorster Straße im Osten und zum Stellplatzangebot vorgetragen (siehe Protokoll).	Die Fragen der Bürgerinnen und Bürger zu Planinhalten und zur Vorgehensweise konnten überwiegend bereits in der Versammlung beantwortet werden. Hierzu wird auf das in der Anlage zur lfd. Nr. 1 dieser Vorlage beigefügte Original-Protokoll verwiesen.

Folgende Fragen oder Kritikpunkte konnten noch nicht beantwortet werden bzw. waren im Nachgang unter Beteiligung der Fachämter der Stadt Bielefeld zu prüfen:

Die nebenstehenden Punkte sind im Nachgang nochmals geprüft worden, die folgenden Stellungnahmen werden von der Verwaltung hierzu abgegeben:

#### 1.1 Anbaumöglichkeiten für Reihenhauszeilen:

Im Bereich der Reihenhausgruppen (WA3 im Bebauungsplan) wird von einigen Bürgern die Erweiterung der auf den Bestand bezogenen Baugrenzen mit bisher (je nach Bauzeile) 11-12 m Tiefe auf im Mittel 15 m kritisiert, es werden erhebliche Nachbarschaftskonflikte und gegenseitige Verschattung befürchtet.

Ein Anlieger an der Insterburger Straße möchte gerne sein Endhaus in einer Bauzeile nach Osten erweitern können.

#### 1.2 Erschließungskonzept und Straßenausbaubreiten

Das Erschließungskonzept mit der Verbindung der Goldaper Straße und der Insterburger Straße sowie mit dem ergänzenden Anschluss an die Stieghorster Straße wurde kritisiert, u.a. wurden erhöhte Durchgangsverkehre befürchtet.

Sicherheit und Qualität des Straßenausbaus wurden kritisiert, u.a. wird eine Gefährdung der Kinder bei Beibehalten des vorgelegten Ausbauplanes befürchtet.

Es wird angeregt, die Straßen im Plangebiet als "Spielstraßen" anzulegen.

#### Zu 1.1:

Aufgrund der Ablehnung einiger Bürger und der somit zu befürchtenden Nachbarschaftskonflikte wird vorgeschlagen, die als Angebot zu Gunsten der Eigentümer gedachte Erweiterung der Baugrenzen für zweigeschossige Anbauten zurückzunehmen. Im Planentwurf werden nur noch eingeschossige Anbauten wie Wintergärten mit 3-4 m Tiefe zugelassen. Diese Anbauten sind in den Auswirkungen ähnlich zu beurteilen wie z.B. heute zulässige und vorhandene Grenzmauern mit ca. 2 m Höhe. Ausdrücklich wird weiterhin eine sorgfältige Objektplanung im Einzelfall empfohlen.

Die östlichen Baugrenzen der Hausgruppen an der Insterburger Straße können wunschgemäß bis auf 3 m Grenzabstand erweitert werden. Für die Hausgruppen im Osten wird dagegen kein zusätzlicher Spielraum eröffnet, da in der Randlage zur Stieghorster Straße erhebliche Lärmbelastungen vorliegen und an den Ostfassaden gemäß Gutachter heute keine problematischen Immissionsorte bestehen.

#### Zu 1.2:

In der Versammlung wurden bereits eine Reihe von Planungsüberlegungen, die für das Erschließungskonzept sprechen, dargelegt. Hierauf wird zunächst verwiesen, Stichworte sind zusammenfassend:

- Städtebaulich sinnvolle Querverbindung für gemeinsames Plankonzept ohne übergroße Wendeanlagen.
- Gebietsfremder Durchgangsverkehr ist nicht zu befürchten.
- Sachgerechte Erschließung der Baukörper im Süden für Ver- und Entsorgung (heute aus Sicht der Feuerwehr über den Fußweg und befestigte Trassen in den Grünflächen teilweise nicht unproblematisch).

Die Kritik wurde zum Anlass genommen, die Erschließung nochmals zu erörtern. Im Ergebnis wird das Plankonzept nach wie vor für städtebaulich, verkehrstechnisch und aus Sicht der Ver- und Entsorgung für sinnvoll gehalten.

Für die Altanlieger wird z.T. eine Entlastung von Verkehrsbewegungen erwartet, weil die heutigen Stichwege aufgegeben werden und eine ergänzende Verbindung in Richtung Südosten zur Stieghorster Straße möglich ist. Zudem wird durch die abgerückte und

durch Bebauung eingefasste neue Trasse im Süden keine zusätzliche Lärmbelastung für die Altanlieger erfolgen. Sperrpfosten im Straßenzug wären aus verkehrlicher Sicht falsch und würden zusätzlichen Flächenbedarf für Wendeanlagen auslösen.

In Abstimmung mit dem Amt für Verkehr wird auch der Ausbauvorschlag mit exakt 8,75 m Breite und einer verkehrlich sicheren und gestalterisch wirksamen Gliederung mit einer Baum-/Stellplatzzeile weiterhin für sachgerecht und städtebaulich gut gehalten. Hinzuweisen ist ergänzend auf die vorgegebenen Rahmenbedingungen, wie z.B. auf die Garagenzeilen östlich der Insterburger Straße, deren Zufahrten hindernisfrei zu sichern sind. Eine Anordnung der Baum-/Stellplatzzeile mit abgegrenztem Gehweg ist somit auf der Ostseite der Insterburger Straße nicht möglich.

Der Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen zu einer Spielstraße (VZ 250 mit ZZ 1010-10 "erlaubt Spielen auf der Straße") wird hier den Anforderungen an eine sichere Erschließung nicht in dem gewünschten Umfang gerecht. Neben der Tatsache, dass im vorhandenen Straßenraumprofil eine vernünftig angelegte Spielstraße aufgrund der erforderlichen Ausgestaltung und Möblierung nicht unterzubringen ist, sind diese Straßen in der Unterhaltung langfristig teuerer. Hinzu kommt, dass die angesprochene Stellplatzproblematik weiter verschärft würde, da wahrscheinlich nicht die Zahl der Stellplätze im öffentlichen Verkehrsraum, wie jetzt vorgesehen, erreicht werden könnte.

Mit der geplanten Ausbauform liegen zudem mittlerweile gute Erfahrungen vor. Hierüber wird in einem getrennten Beratungspunkt zur Straßenraumgestaltung berichtet. Aus Sicht des Bebauungsplanes Nr. III/4/59.00 ist anzumerken, dass im Bebauungsplan nur der Flächenbedarf gesichert wird, die konkrete Ausbauplanung einschl. der Entscheidung über Tempo 30-Zone oder 7 km/h-Zone ist nach dem Regelverfahren der Stadt Bielefeld im Detail separat zu behandeln.

#### 1.3 Stellplatzangebot

Erhöhter Parkdruck wird befürchtet. Einzelne Anlieger kritisieren, dass die Zahl der öffentlichen Stellplätze in Höhe ihres Grundstückes unzumutbar verringert werden soll.

#### Zu 1.3:

Der Vergleich des heutigen Bestandes mit dem Plankonzept zeigt, dass die Kritik unbegründet ist:

Im Bestand sind heute im Bereich Insterburger Straße, Goldaper Straße und Verlängerung Allensteiner Straße ca. 56 öffentliche markierte bzw. gut nutzbare Stellplätze vorhanden. Hinzu kommen diverse Stellplatznutzungen in verkehrlich sehr problematischen Abschnitten wie z.B. im Zufahrtbereich Stichstraßen/Memeler Straße. Unstrittig ist ein zeitweise erheblicher Parkdruck zu erkennen.

Die Baugenossenschaft kann heute nur etwa 100 Stellplätze für ca. 200 Wohnungen anbieten. Allerdings wurden nicht alle Stellplatzanlagen gemäß Bebauungsplan aus

Der geplante Ausbau behindere das Zu- und Abfahren von dem Grundstück Insterburger Straße 5 mit einem Wohn- wagen.	dem Jahr 1961 bisher errichtet – auch mit Rücksicht auf die Hausgruppen.  Nach der Ausbauplanung können im neu gestalteten Straßenraum rund 46 öffentliche Stellplätze angeordnet werden. Die Baugenossenschaft will künftig rund 190 bis 200 private Stellplätze anbieten. Dieses fängt die Verringerung um etwa 10 öffentliche Stellplätze zu Gunsten verbesserter Straßenraumgestaltung mit Bäumen bei weitem auf. In der Gesamtbilanz (ohne ca. 50 private Stellplätze der Hausgruppen) werden also künftig etwa 240 gegenüber 160 Stellplätzen im Bestand angeboten. Dieses wird zu einer deutlichen Entlastung und Aufwertung der Erschließung und der Gesamtsituation führen. Klarzustellen ist nochmals, dass Anlieger keinen Anspruch auf zusätzliche öffentliche Stellplätze direkt vor ihrer Haustür haben. Das Gesamtkonzept ist schlüssig und bietet eine sachgerechte Aufteilung der Stellplätze auf das Gesamtgebiet. Die gewünschte Zufahrt für den von einem Anlieger auf dem Grundstück Insterburger Straße 5 abgestellten Wohnwagen kann durch eine geringfügige Verschiebung der Baumstandorte angemessen berücksichtigt werden.
Schriftliche Stellungnahmen von Bürgern sind im Anschluss an den Unterrichtungs- und Erörterungstermin nicht mehr eingegangen.	

Lfd. Nr.	Äußerungen der Behörden (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung / Berücksichtigung in der Planung:
2	Stadtwerke Bielefeld, Netzinformationen und Geodaten, Schreiben vom 04.und 05.02.2009:  Grundlegende Bedenken bestehen nicht. Es wurde um eine intensive Abstimmung der Erschließungsmaßnahmen und der Zeitplanung gebeten. Private Wohnwege sind ggf. mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten u.a. zu Gunsten der	Die Stadtwerke wurden intensiv in die weitere Abstimmung der Erschließungsmaßnamen parallel zum Bebauungsplan-Verfahren eingebunden. Die Hinweise wurden ansonsten in die Begründung, Kapitel 5.1.c aufgenommen. Eine inhaltliche Abwägung auf Ebene des Bebauungsplanes ist hierzu nicht erforderlich.  Den Anregungen wurde somit im Entwurf bzw. im Planverfahren entsprochen.

	Die vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz für erforderlich gehaltene Löschwassermenge von 96 m³/h für mindestens 2 Stunden kann nach einer aktuellen Rohrnetzberechnung – einfaches Verfahren – bereitgestellt werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass in einem Störungsfall eine temporäre Außerbetriebnahme der Wasserversorgungsleitungen ggf. erforderlich werden kann.	
3	moBiel, Schreiben vom 29.01.2009:  Generell wird die Aufwertung verdichteter Wohngebiete entlang der Achsen des Stadtbahnverkehrs unterstützt. Im Süden des Plangebietes befindet sich die Endhaltestelle der Stieghorster Stadtbahnlinie 3. Die Linie 3 soll gemäß Nahverkehrsplan und politischer Beschlusslage in Zukunft Richtung Hillegossen verlängert werden. Die genaue Trasse ist noch nicht festgelegt. Im Zuge der derzeit noch nicht abgeschlossenen UVP werden verschiedene Trassenvarianten geprüft. Eine Trasse verläuft entlang der Schneidemühler Straße und berührt das südöstliche Grundstück der Genossenschaft, dass heute im Rahmen der Parkanlage genutzt wird. Durch die in den ersten Planunterlagen angedachte Baumöglichkeit im Südosten würde diese Option vor Entscheidung für eine Trasse verbaut.	Im Südosten der Genossenschaftssiedlung wurde im alten Bebauungsplan an der Stieghorster Straße eine Geschäftsbebauung mit Fußgängerüberführung geplant. Diese Geschäftsbebauung wurde jedoch bis heute nicht umgesetzt, die Flurstücke 1204 und 1205 der Baugenossenschaft werden noch als Grünfläche genutzt. Flurstück 1204 ist zudem in den Randbereich des Stieghorster Parks einbezogen worden, der öffentliche Zugang verläuft bisher über dieses Privatgrundstück.  Die Nutzungsmöglichkeiten sind jedoch zunächst noch eingeschränkt, da der südliche Teil des Flurstückes 1204 durch eine der UVP-Trassenvarianten angeschnitten wird. Dieser Randbereich wurde daher nicht mehr in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/4/59.00 einbezogen. Das Plankonzept des Architekten wurde bereits zum Aufstellungsbeschluss geändert. Je nach Entscheidung für die Stadtbahntrasse ist über eine mögliche ergänzende Bebauung zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.  Den Anregungen wurde im Planverfahren entsprochen.
4	Polizeipräsidium Bielefeld, Schreiben vom 13.01.2009:  Es wird um Berücksichtigung kriminalpräventiver Aspekte im konkreten Bebauungsplan gebeten. Vorgärten und Bepflanzungen sind entsprechend zu gestalten, Sichtbehinderungen und Angsträume sind möglichst zu vermeiden. Carports und Garagen sind vom Straßenraum abzurücken. Die Bauherren sollten auf kriminalpräventive Beratungsmöglichkeiten hingewiesen werden.	Die Anregungen sind weitestgehend im Zuge der Ausführungsplanung für die Frei- flächen und im Rahmen der späteren Objektplanungen zu beachten. Die Stellung- nahmen wurden an den Vorhabenträger mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden einzelne Aspekte im Rahmen der bei derartigen Plangebieten üblichen Festsetzungen beachtet.  Den Anregungen wurde somit im Entwurf bzw. im Planverfahren entsprochen.

#### Anlage zur lfd. Nr. 1:

Bauamt, 24.04.2009, 3208 600.12

#### Vermerk

über den Unterrichtungs- und Erörterungstermin im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/4/59.00 "Wohngebiet Allensteiner Straße" am 20.04.2009 in der Gesamtschule Stieghorst. Am Wortkamp 3

Beginn: 18.00 Uhr Ende: 19.33 Uhr

#### Teilnehmer:

Herr Henrichsmeier, Bezirksvorsteher BV Stieghorst
Herr Tischmann, Planungsbüro Tischmann & Schrooten
Herr Koppmann, Freie Scholle
Herr Neubauer, Freie Scholle
Herr Rimkeit, Architekt für die Freie Scholle
Frau Geppert, 600
Herr Fidler, 600
Herr Pfeiffer, 600
ca. 51 interessierte Bürgerinnen und Bürger

Herr Henrichsmeier eröffnet den Unterrichtungs- und Erörterungstermin, er stellt die anwesenden Vertreter der Freien Scholle, Herrn Tischmann sowie die Vertreter der Verwaltung vor. Er verweist darauf, dass die im Rahmen dieses Termins geäußerten Anregungen in einem Protokoll festgehalten werden.

Herr Fidler erläutert Zweck und Ablauf der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Er bietet an bei Bedarf im Bauamt Gespräche zu der Planung führen und erklärt, dass die jetzt eingehenden Stellungnahmen von der Verwaltung geprüft und ggf. in die Planung einbezogen werden. Er weist auf die Möglichkeit hin, innerhalb der darauffolgenden Woche sich zum Planverfahren schriftlich zu äußern. Darüber hinaus verweist er auf den in einem nachfolgenden Verfahrensschritt ausliegenden Entwurf des Bebauungsplanes und bittet um weitere Beteiligung am Planverfahren.

Herr Tischmann erläutert den Bebauungsplan Allensteiner Straße und zeigt mittels Beamer das Plangebiet, den rechtskräftigen Bebauungsplan von 1961 und erläutert dessen Festsetzungen. Weiterhin zeigt er Fotos der bestehenden Gebäude. Anlass der Planung sind Überlegungen der Freien Scholle zur Sanierung des vorhandenen Geschosswohnungsbaus. Ergebnis der Überlegung ist, dass statt einer Sanierung eine Neuplanung und Ersatz der Baukörper erfolgen soll.

Für die bauliche Nutzung spricht die günstige Lage; ohne eine Aufwertung droht der Siedlung ein Absinken hinsichtlich der Quartiersqualität. Das Plangebiet umfasst nicht ausschließlich Flächen der Freien Scholle sondern auch die mit Reihenhäusern bebauten Bereiche. Auch hier besteht Modernisierungsbedarf, daher wird vorgeschlagen mehr Baufläche für diese Reihenhäuser anzubieten, damit Anbauten errichtet werden können.

Zum Plankonzept führt er weiterhin aus, dass die Neubauten des Geschosswohnungsbaus gegenüber dem derzeitigen Bestand aufgelockert errichtet werden sollen, erläutert die Geschossigkeit der Gebäude sowie die Verkehrs- und Parkplatzanordnung und stellt mittels einer entsprechenden Grafik die bestehenden und geplanten Baukörper gegenüber. Bezüglich des Umbaues der Siedlung erklärt Herr Tischmann, dass zunächst ein Baukörper im Süd-Westen neu gebaut würde und nach Umzug der Mieter aus dem Altbestand dieser abgerissen werden könne. Es soll eine schrittweise Errichtung der neuen Gebäude erfolgen mit dem Ziel, das Vorhaben innerhalb von 5 – 7 Jahren umzusetzen.

#### Zur Planung werden die nachstehend aufgeführten Fragen und Stellungnahmen vorgebracht:

- Die Vorteilhaftigkeit der Erweiterung der Baugrenzen für die Reihenhauszeilen wird bezweifelt. Es werden Nachteile für die Nachbarn befürchtet, insbesondere eine Verschattung durch die Gebäudeabschlusswand des Nachbarn, wenn nicht alle einen entsprechenden Anbau errichten.

  Herr Fidler zeigt am Plan, dass zurzeit eine weitere Bebauung grundsätzlich unzulässig ist. Der neue Plan schafft weitere Bebauungsmöglichkeiten, ggf. könnten Anträge im Freistellungsverfahren eingereicht werden. Bezüglich der Möglichkeit zu bauen, weist er auf die Notwendigkeit einer Gebäudeabschlusswand hin, sowie die Abstimmung mit den Nachbarn. Von einigen anwesenden Bürgerinnen und Bürgern wird der Vorteil einer weiteren Bebauungsmöglichkeit für die Reihenhauszeile nicht geteilt. Vielmehr wird durch die 3 bis 4 m tiefe mögliche Bebauung befürchtet, dass in den Räumen, die bereits bestehen, eine Verdunkelung eintritt. Derzeitig sind dort ca. 2 m hohe Glaswände zur Abtrennung angebracht. Ein Anwohner macht deutlich, dass er auf keinen Fall einen Anbau errichten wird. Auf die Frage des Herrn Fidler, ob keine Erweiterung der Bebauungsmöglichkeit gewünscht werde, erhält er keine konkrete Antwort.
- Bezüglich einer weiteren Bebauungsmöglichkeit in Richtung Osten für das Haus Insterburger Straße Nr. 5 c erklärt Herr Fidler, dass der Grenzabstand von mind. 3,0 m einzuhalten sei. Er sagt eine weitere Prüfung im Bebauungsplanverfahren zu.
- Herr Rimkeit erklärt auf Nachfrage, dass die Erschließungsstraße keine Einbahnstraße werden solle. Er erläutert den vorgesehenen Straßenquerschnitt von insgesamt 8,50 m. Hiernach ist ein Gehweg (1,25 m breit), die Fahrbahn (4 m), ein Parkstreifen (2 m) und ein weiterer Gehweg (1,25 m) vorgesehen. Die Gehwege sollen niveaugleich ohne Bordsteine errichtet werden. Bezüglich der anfallenden Kosten für die Verkehrsflächen erklärt Herr Fidler, dass diese nicht zu Lasten der Eigentümer der Reihenhäuser gehen werden. Die übergangslosen Bürgersteige können auf der einen Seite zum Ausweichen im Begegnungsverkehr genutzt werden. Laut Herrn Rimkeit handelt es sich um übliche Ausbaustandards in der Stadt Bielefeld. Herr Tischmann verweist darauf, dass der zweite Gehweg durch den Parkstreifen geschützt ist. Der andere kann als Mehrzweckstreifen genutzt werden.

Hierzu wird von einem Bürger festgestellt, dass der gesicherte Fußweg für die Reihenhausbewohner nur durch eine Fahrbahnüberquerung zu erreichen ist, das gefährde insbesondere Kinder. Weiterhin könnte die Nutzung des Mehrzweckstreifens dazu führen, dass daran gelegene Zäune von Fahrzeugen beschädigt würden. Es wird zum Schutz der Kinder die Errichtung von Bordsteinen gefordert. Durch die Anordnung der Verkehrswege wird ein höheres Verkehrsaufkommen im Gebiet erwartet. Auf die Frage der Geschwindigkeit auf den Straßen erklärt Herr Henrichsmeier, dass es sich um 30 km/h-Straßen handeln solle.

- Es wird festgestellt, dass der rechtskräftige Bebauungsplan nicht in jeder Hinsicht schlechter gewesen sei als die derzeitig beabsichtigte Planung.
- Es wird gerügt, dass der auf dem Grundstück Insterburger Straße Nr. 5 abgestellte Wohnwagen dort nicht mehr abgestellt und auf die Straße verbracht werden kann, wenn gegenüber ein Parkplatz angelegt wird.
- Auf die Befürchtung, dass der ungesicherte Fußweg / Mehrzweckstreifen zum Parken direkt neben dem Zaun an der Goldaperstraße genutzt wird, erläutert Herr Fidler, dass dieses nur bei verkehrswidrigem Parken der Fall sein könne. Er sichert zu, den Ausbauvorschlag zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Er macht jedoch deutlich, dass der niveaugleiche Fußweg nicht als Stellfläche für Fahrzeuge vorgesehen ist.
- Auf eine entsprechende Anfrage nach detaillierteren Plänen erläutert Herr Tischmann, dass er nach der offiziellen Erörterung die Ausbauplanung für die Straßen auslegen wird.
- Es wird nach den Gründen für die durchgängige Fahrerschließung gefragt. Herr Fidler antwortet, dass es Vorteile für das Plankonzept der Freien Scholle bringe. Der Einsatz von Rettungsfahrzeugen, Müllfahrzeuge usw. wird optimiert. Die Neubauten benötigen eine vernünftige Erschließung. Hierzu wird von einem Bürger entgegnet, dass die derzeitigen Fahrbahnbreiten dieses auch ermöglichen würden und dass bereits heute der Fußweg von Rettungsfahrzeugen genutzt wird. Auf Nachfrage erläutert Herr Fidler am Plan die möglichen Erschließungs- und Eingangsmöglichkeiten für die neu zu errichtenden Gebäude im südlichen Bereich.
- Es wird die Errichtung einer Spielstraße gewünscht, um Gärten und Park sowie Spielplatz gefahrlos zu erreichen.
   Herr Fidler sagt eine Prüfung zu. Das Problem bei Spielstraßen sei jedoch, dass der Flächenverbrauch größer sei, weil eine entsprechende Möblierung der Straßenfläche erforderlich ist. Weiterhin sind diese Straßen teurer in der Unterhaltung, die zu Lasten der Stadt gehe.
- Auf Nachfrage erklärt ein Vertreter der Freien Scholle, dass die Garagen der Freien Scholle an der Stieghorster Straße nicht Gegenstand der aktuellen Überlegungen seien, aber bei Bedarf und Notwendigkeit durch neue ersetzt würden.

- Herr Fidler erläutert auf Nachfrage, dass die neu geplanten Parkdecks der Freien Scholle für deren Mitglieder vorgesehen sind und nicht für jedermann. Es wird danach gefragt, wo denn dann die Zweitfahrzeuge abgestellt werden sollen.
- Es wird befürchtet, dass durch die durchgehende Straßenführung Durchgangsverkehr und damit zusätzlicher Lärm in das Gebiet geholt wird. Das sollte durch entsprechende Maßnahmen, z.B. eine Sperre in der Mitte, die für Rettungsfahrzeuge geöffnet werden kann, verhindert werden. Bereits durch die Stadtbahn ist das Gebiet lärmvorbelastet. Herr Henrichsmeier weist darauf hin, dass eine Abbindung der Straßen entsprechende Wendemöglichkeiten bedingt. Eine Bürgerin führt aus, dass die zu errichtenden Mietshäuser der Freien Scholle den Schall der zwischen ihnen verlaufenden Straße schlucken werden. Daraufhin wird angemerkt, dass mehr Verkehr auch zwischen den Reihenhauszeilen befürchtet wird. Auf Nachfrage erklärt Herr Fidler, dass die Straße vor dem Garagenhof (Straße ohne Namen) soweit notwendig neu befestigt wird.
- Bezüglich der Neuverlegung von Versorgungsleitungen erläutert Herr Tischmann, dass hier unterschiedlich je nach Medium vorgegangen werden muss. Teilweise können die Leitungen weiter verwendet werden, teilweise wird jedoch eine Neuverlegung erforderlich. Details werden zurzeit ausgearbeitet.
- Es wird von einem Bürger vorgeschlagen, den geschützten Gehweg auf die Seite der Reihenhäuser und den Mehrzweckstreifen auf die Seite der Mehrfamilienhäuser zu verlegen.
  - Herr Tischmann entgegnet, dass der geschützte Gehweg abgetrennt durch die Stellplatzzeile angelegt werden muss, das geht nur auf einigen Teilbereichen der Goldaperstraße. Er sagt eine entsprechende Prüfung zu.
- Es wird gefordert, aus der Straße zu den Garagen eine Anliegerstraße zu machen. Hier wird teilweise vom Durchgangsverkehr zu schnell gefahren.
- Die Lage des Parkdecks mitten im Plangebiet wird kritisiert. Das Parkdeck soll nicht an dieser Stelle errichtet werden. Gegebenenfalls sind beide Parkdecks zusammenzufassen und an anderer Stelle zu errichten. Statt eines Parkdecks solle eine Wohnbebauung geschaffen werden.
  - Herr Rimkeit führt aus, dass das Parkdeck nur ca. 1,50 m über Geländeniveau liegen wird. Mit dieser Höhe wirke das Parkdeck weniger belastend als ein viergeschossiger Baukörper an der gleichen Stelle.

- Es wird nach der zukünftigen Parkplatzsituation gefragt, insbesondere interessiert die Anzahl der Parkplätze und die Kostenpflicht der von der Freien Scholle zu errichtenden Parkplätze.
  - Herr Fidler erklärt, dass im öffentlichen Straßenraum evtl. weniger Parkplätze als zurzeit entstehen werden. Für die Mieter der Freien Scholle auf privaten Flächen werden mehr Parkplätze geschaffen. Es wird ein Schlüssel von 1 Stellplatz pro Wohneinheit angewandt. Zur Kostenpflicht erläutert Herr Koppmann, dass das mit den Mitgliedern der Freien Scholle geregelt wird: voraussichtlich werden die Parkplätze kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Freie Scholle sorgt nicht für öffentlichen Parkraum. Herr Henrichsmeier sichert eine Gegenüberstellung der Parkplatzzahl neu / alt zu. Herr Fidler macht deutlich, dass heute teilweise auch Flächen zum Parken genutzt werden, die nicht als solche ausgewiesen sind. Herr Koppmann ergänzt, dass pro Wohnung ein Stellplatz errichtet wird. Hierbei handelt es sich um eine Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation. Ein zweiter Abstellplatz wird nicht vorgehalten, diese Fahrzeuge werden in dem öffentlichen Raum abgestellt. Insgesamt erwartet er eine erhebliche Verbesserung gegenüber den heutigen Verhältnissen, weil auch weniger Wohnungen in Zukunft vorhanden sein werden. Für den Bereich der Insterburger Straße Nr. 3 sollen drei öffentliche Parkplätze in direkter Nähe wegfallen. Herr Fidler entgegnet, dass Stellplätze im öffentlichen Raum nicht gefordert werden können.
- Herr Koppmann erklärt zur Frage der Dauer der Baumaßnahmen, dass vorgesehen ist, möglichst zügig im Rahmen der finanziellen Möglichkeit zu bauen.
- Bezüglich der Abrissarbeiten erläutert Herr Rimkeit, dass der Abriss mit Baggern erfolgen soll. Eine Staubentwicklung ist dabei nicht gänzlich zu vermeiden, gegebenenfalls wird diese mit einem Wasserschlauch eingedämmt. Zum Schutttransport werden Baustraßen eingerichtet, dieses erfolgt nicht von der Gartenseite aus.
- Zum Ablauf der Bauarbeiten legt Herr Tischmann dar, dass zunächst der Bebauungsplan die wesentlichen Verfahrensschritte zu durchlaufen hat. Evtl. erfolge im Sommer die Offenlage des Entwurfes und danach könne ggf. mit dem 1. Bauabschnitt begonnen werden. Die Baumaßnahmen werden in einem Fahrplan festgelegt, eine vernünftige Abwicklung ist auch im Interesse der dort wohnen bleibenden Mitglieder der Freien Scholle erforderlich. Herr Koppmann erläutert, dass vorgesehen ist, dass die Mitglieder der Freien Scholle nur einmal in den Neubau umziehen müssten. Die Freie Scholle ist daran interessiert, mit den Eigenheimbesitzern im Gespräch zu bleiben; hierzu müsse man sich auf ein Kommunikationsschema einigen. Nach Erhalt der Baugenehmigung sieht er den richtigen Zeitpunkt für eine Versammlung.
- Auf die Frage, ob die Architektur bereits festgelegt sei, entgegnet Herr Rimkeit, dass dieses nicht der Fall sei. Fest stehe die viergeschossige Bauweise, mit 15° Dachneigung sowie der Ausbildung des 4. Geschosses als Staffelgeschoss. Er rechnet vor, dass die Höhe der neuen Häuser niedriger ist als die der bestehenden.

- Ein Bürger führt aus, dass er keine grundsätzliche Kritik an der Umplanung äußern möchte, er kritisiert jedoch folgende Einzelpunkte: Die Dauer der Bauabschnitte, die durchgehende Straße mit entsprechender Schallbelastung, die Errichtung der Parkhäuser. Grundsätzlich sei die Planung jedoch besser als der Bestand.
- Von einem Bürger wird auf die Belastung durch den ca. 7 Jahre dauernden Baulärm hingewiesen. In dieser Zeit seien die Häuser unverkäuflich.
   Herr Rimkeit beschreibt, dass zunächst an einer Stelle mit den Baumaßnahmen angefangen werden soll. Der Baustellenlärm wird nicht an allen Stellen gleichzeitig sein.
   Bereits der bestehende Bebauungsplan lässt Abriss und anschließende Neubebauung zu.
- Herr Henrichsmeier und Herr Fidler sichern eine ordnungsgemäße Auswertung und Beratung der Vorschläge aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zu. Der wesentliche Inhalt des Protokolls wird anonymisierter Bestandteil der Unterlagen zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes.
- Ein Bürger weist darauf hin, dass die Erweiterungsmöglichkeiten für die Reihenhäuser für Leute, die eine entsprechende Erweiterung nicht vornehmen möchten, unakzeptabel sind.

Nach dem keine weiteren Stellungnahmen und Fragen vorgebracht werden, bedankt sich Herr Henrichsmeier für die Beteiligung an der Planung und schließt die Erörterung.

I.A.

Pfeiffer

Vfg.

1. D./ an a) Herrn Tischmann

b) 660 Herrn Klemme, 162, 600.52

2. Z.d.A.

I.A.

Pfeiffer

# Anlage A.2: Auswertung der Entwurfsoffenlage gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. III/4/59.00 "Wohngebiet Allensteiner Straße"

Die Entwurfsoffenlage gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden wurde im Juli und August 2009 durchgeführt. Folgende Anregungen sind aus der Öffentlichkeit (Tabelle 3) und von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (Tabelle 4) eingegangen:

Lfd. Nr.	Äußerungen der Öffentlichkeit: (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung / Berücksichtigung in der Planung:
5	Bewohner des künftigen ersten neuen Gebäudes im Plangebiet im Südwesten an der Wegetrasse, Schreiben vom 17.08.2009:  Da das neue Gebäude nah an den öffentlichen Grünzug heranreichen wird, wird befürchtet, dass künftig der Baumbestand die neuen Wohnungen stark beschatten wird und dass mangelnde Sichtkontakte, Pollen und Laub zu enormen Beeinträchtigungen führen. Es wird angeregt, den Baumbestand so weit zu beschneiden, dass keine herüberhängenden Äste zu Belästigungen führen, Baumkronen auszulichten und niedrige Gehölze artgerecht einzukürzen.	Der öffentliche Grünzug ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan III/4/24.00 festgesetzt. Die bei der Herrichtung des Grünzuges auf städtischem Grundstück angelegte geschlossene Gehölzabpflanzung dient neben ihrer stadtgestalterischen und stadtökologischen Funktion insbesondere der räumlichen Trennung zwischen der Wohnbebauung und dem öffentlichen Grünzug. Der Erhalt dieser Eingrünung ist aus fachlicher Sicht weiter planerisches Ziel.  Von einer wesentlichen Beschattung der Wohnungen durch das genannte Gehölz ist nicht auszugehen, da bei der Neuausrichtung der Wohngebäude im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes die notwendigen Abstandsflächen berücksichtigt wurden, die gesunde Wohnverhältnisse gewährleisten. Die Gehölzabpflanzung besteht hauptsächlich aus Eichen, Ahornbäumen, Linden und Buchen. Der Pollenflug dieser Bäume ist kaum wahrnehmbar. Auch gehören diese Arten nicht zu denen, die bei Allergiekern zu Beschwerden führen. Von einer Beeinträchtigung ist daher nicht auszugehen. Die zwei Birken, die sich im Gehölzbestand befinden, werden auf Grund erforderlicher Leitungstrassen gefällt und durch andere Laubbäume ersetzt.  Des Weiteren ist auch von dem Laub der Bäume keine Beeinträchtigung der Anwohner zu erwarten. Da das Gehölz in der Pflege des Umweltbetriebes ist, wird auch das Laub fachgerecht entsorgt. Auf dem Grundstück der Genossenschaft wird dies ebenfalls durch eine Pflegefirma gewährleistet, sodass eine Betroffenheit der Anwohner nicht erkennbar ist.  Auf Grund der dargestellten Sachverhalte können die von den Anwohnern aufgeführten

der öffentliche Grünzug mit der geschlossenen Gehölzabpflanzung ein Bestandsgrünzug, sodass auf Grund der neuen Gebäudestellungen kein Anspruch auf Beseitigung einzelner Gehölze bzw. das Zurückscheiden der Bäume besteht. Daher erfolgen das Bescheiden der Bäume und Sträucher bzw. der überhängenden Äste sowie das Ausdünnen der Baumkronen in Verbindung der Gewährleistung der bestehenden Verkehrssicherungspflicht bzw. im Rahmen der turnusmäßigen Grünpflege.
Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Tabe	Tabelle 4: Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	
Lfd. Nr.	Äußerungen der Behörden (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung / Berücksichtigung in der Planung:
6	Stadtwerke Bielefeld, Netzinformationen und Geodaten, Schreiben vom 26.08.2009:  Planerische Festsetzungen zur Sicherung der Gasversorgung sind erforderlich. Es wird angeregt, die vorhandene Gasreglerstation der Stadtwerke im Osten im Anschluss an die Trafostation durch Planzeichen nachrichtlich festzusetzen. Ferner wird gebeten, ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Stadtwerke Bielefeld für alle Versorgungleitungen sowie für die geplante Erdgashochdruckleitung in kompletter Breite nachrichtlich darzustellen. Darüber hinaus soll in der Begründung ein Hinweistext auf Baumpflanzungen an Leitungstrassen aufgenommen werden. Ergänzend wird auf den Abstimmungsprozess im Rahmen der Erschließungsplanung verwiesen.	Die Gasreglerstation der Stadtwerke im Anschluss an die Trafostation wird durch Symbol ergänzend festgesetzt, die Fläche selber ist bereits als Versorgungsfläche für die Trafostation festgesetzt gewesen, Belange der Öffentlichkeit oder von Behörden sind hierdurch nicht berührt. Die Hauptleitungstrassen werden im Bebauungsplan aufgenommen, in öffentlichen Straßen und Wegen werden allerdings keine Geh-, Fahr- und Leitungsrechte erforderlich. Hausanschlussleitungen werden aus Gründen der Lesbarkeit im Bebauungsplan nicht dargestellt, diese sind im Rahmen der üblichen Vorgehensweise bei der Objektplanung unproblematisch im Einzelfall mit der Baugenossenschaft zu regeln.  Die Hinweise werden in die Begründung, Kapitel 5.1.c aufgenommen. Die Stadtwerke wurden intensiv in die weitere Abstimmung der Erschließungsmaßnamen parallel zum Bebauungsplan-Verfahren eingebunden.  Den Anregungen wird somit entsprochen.
7	Polizeipräsidium Bielefeld, Schreiben vom 12.08.2009:	Auf die lfd. Nr. 4 in Tabelle 2 wird verwiesen.
	Ergänzend zu der Stellungnahme vom 13.01.2009 wird nur noch eine ergänzende Anmerkung vorgetragen: Die An- ordnung eines öffentlichen Spielplatzes wird grundsätzlich eher für die Mitte eines Wohngebietes empfohlen, um die	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die öffentliche Spielplatzanlage liegt hier außerhalb des Plangebietes, auf die entsprechenden städtischen Planungsüberlegungen wird verwiesen. Sicherheitsaspekte werden hier einbezogen. Innerhalb des Plangebietes sind einige kleinere private Spielmöglichkeiten bezogen auf die einzelnen

Sozialkontrolle zu optimieren. Bei der hier vorgesehenen
Lage sollte zumindest auf eine Begrenzung der Einfriedun-
gen geachtet werden, um eine Einsichtnahme zu ermög-
lichen.

Gebäudegruppen vorgesehen, in denen die soziale Kontrolle gewährleistet ist. Eine Festsetzung im Bebauungsplan erfolgt hier nicht.

Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

### Tabelle 5: Stellungnahmen und Änderungs-/Ergänzungsvorschläge der Verwaltung

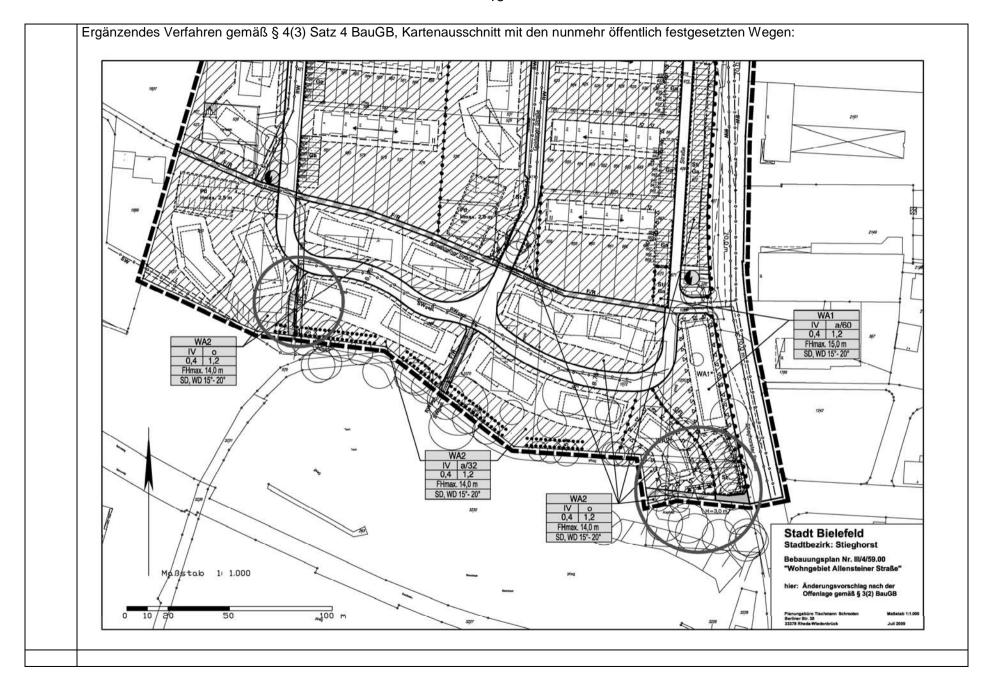
## Lfd. Vorschlag

8 Ergänzendes Verfahren gemäß § 4(3) Satz 4 BauGB:

Im Zuge der detaillierten Erschließungsplanung und der Abstimmung des Erschließungsvertrages wurde parallel zum Planverfahren von einigen Beteiligten angeregt, zwei bereits geplante private Wegeführungen künftig als öffentliche Wege festzusetzen. Grund ist insbesondere die langfristige öffentliche Sicherung dieser über das Plangebiet hinaus wichtigen Wegeverbindungen zur Parkanlage Stieghorst und damit die eindeutige Regelung über Unterhaltung etc. Die beiden Trassen, die im Planentwurf bereits mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit, der Stadt Bielefeld und der Versorgungsträger festgesetzt worden waren (somit für die Öffentlichkeit also keine Neuplanung sind!), sind in dem beigefügten Kartenausschnitt zwecks Nachvollziehbarkeit deutlich hervorgehoben:

- Im Westen: Weg nach Süden zur Parkanlage Stieghorst als <u>öffentlicher Fuß-/Radweg</u> mit Überfahrtmöglichkeit zwecks Unterhaltung der Parkanlage und der Entsorgungsanlagen; ergänzend Leitungsrecht für tlw. im Osten angrenzende Kanaltrasse (2,5 m ab Rohrachse).
- Im Osten: Weg nach Westen zur Parkanlage Stieghorst zunächst als Planstraße (mit Erschließung einer privaten Stellplatzanlage), anschließend als <u>öffentlicher Fuß-/Radweg</u> mit Überfahrtmöglichkeit zwecks Unterhaltung der Parkanlage (Hinweis: genaue Breite und Ausbau hängen langfristig von der Trassenentscheidung für die Stadtbahn ab; ggf. ist aus dem südlich angrenzenden Flurstück, das ebenfalls der Genossenschaft gehört, ein ergänzender Randstreifen als Wegetrasse mit auszubauen).

Für diese geringfügige Änderung nach der Offenlage wurden die Genossenschaft als Vorhabenträgerin, die betroffenen Fachämter und die Stadtwerke beteiligt. Die Planänderung wurde ausdrücklich begrüßt, Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgetragen.



9 Anhebung der zulässigen Drempelhöhe:

Im Zuge der Objektplanung wurde festgestellt, dass die energetischen Anforderungen an Dachaufbau und Wärmedämmung zwangsläufig zu einer etwas höheren Drempelkonstruktion führen. Daher wird die bisher zulässige Drempelhöhe für die Bauflächen WA1, WA2 und WA3 von 0,3 m auf 0,45 m erhöht. Da die zulässigen Gesamthöhen nicht geändert werden, ergibt sich keine planungsrechtliche Betroffenheit der Nachbarn oder der Öffentlichkeit.

- 10 Umweltrelevante Ergänzungen und Hinweise:
  - a) Gehölzabpflanzung entlang der öffentlichen Parkanlage:

Der geschlossene Gehölzzug im Süden befindet sich weitestgehend auf städtischem Grundstück, die Kronentraufen ragen aber teilweise in die Privatgrundstücke im Plangebiet hinein. Aus fachlicher Sicht ist die geschlossene Abpflanzung zwingend zu erhalten. Im Planentwurf sind jedoch die Bereiche mit Sträuchern kleinflächig teilweise ausgespart, auch diese Abschnitte sind entsprechend festzusetzen.

Vorgeschlagen wird nach Rücksprache mit dem Architekten eine weitgehende Aufnahme gemäß der o.g. Aussage, ausgespart wird aber im Osten der unmittelbare Nahbereich des dortigen Gebäudes. Hier ist eine Abstimmung im Zuge der Planrealisierung vor Ort geboten.

b) Vorhandener Baumbestand auf Privatgrundstücken:

Der Nutzungsplan-Entwurf stellt auch den gesamten Baumbestand ohne Differenzierung nach Arten dar, der heute innerhalb der Bauflächen vorhanden ist. Zur besseren Lesbarkeit soll der nicht zu erhaltende Baumbestand auch nicht mehr in der Katasterkarte dargestellt werden.

c) Textliche Festsetzung 8.1 "Pflanzung an Verkehrsflächen":

Es wird zur Vermeidung von Missverständnissen gebeten, auf den Begriff standortheimische Laubgehölze zu Gunsten der Festsetzung von standortgerechten Laubgehölzen zu verzichten.

d) Textliche Festsetzung 8.1 und 10.2.3 "Begrünung im Straßenraum" und "Begrünung von Stellplatzsammelanlagen":

Die Festsetzung der Baumscheibe von mindestens 5 m² ist ggf. missverständlich, falls danach auch (zu schmale) Baumscheiben in einer Breite von 0,5 m oder 1 m für zulässig gehalten werden. Daher wird zur Klarstellung als Mindestbreite für Baumscheiben oder Pflanzstreifen für Bäume eine Breite oder Länge von 2 m ergänzt. Im öffentlichen Raum sind Pflanzbeete von mindestens 2,0 x 5,0 m anzulegen (mindestens 12 m³ Pflanzgrube). Im Bereich der Stellplatzanlagen sind ebenfalls größere Pflanzinseln vorzusehen. Diese Anregungen werden aufgenommen, in der öffentlichen Fläche sind ohnehin in der Ausbauplanung i.W. Pflanzinseln von etwa 5,5 m bzw. 6 m x 2,0 m vorgesehen. Im privaten Bereich sollen aber ggf. Abweichungen möglich sein, insbesondere in beengter Lage wie z.B. im Osten an der Stieghorster Straße mit der Schallschutzmaßnahme oder angesichts der bestehenden zugeordneten Stellplatzzeilen im Nordosten, die nicht neu geordnet werden.

e) Festsetzung von öffentlichen Fuß-/Radwegen:

Die Wegeverbindung in Verlängerung der Goldaper Straße führt durch den Gehölzzug im Süden. Die SW-/RW-Kanäle sind nach der weiteren Abstimmung nicht erforderlich und können gestrichen werden. Eine textliche Festsetzung zur Gestaltung der Wegefläche im Bereich des Gehölzes mit einem wasserdurchlässigen Belag ist zu ergänzen.

# f) Verkehrslärm/Lärmschutz: Innerhalb der Planbegründung erfolgte die Dokumentation der Lärmbelastungsniveaus sachgerecht, die Festsetzungen zum aktiven und passiven Lärmschutz sind sachgerecht. In der Begründung sind geringfügige redaktionelle Änderungen hinsichtlich aktualisierter Verkehrsmengen aufzunehmen. Die o.g. Anregungen und Hinweise der Fachabteilungen stellen geringfügige Ergänzungen oder Klarstellungen dar, die mit dem Vorhabenträger abgestimmt und umzusetzen sind und die die Öffentlichkeit nicht berühren. Abwägungsrelevante Planänderungen und Betroffenheiten, die ggf. eine weitere Abstimmung und Beteiligung erfordern könnten, sind hiermit nicht verbunden. 11 Gemäß Hinweisen des Umweltbetriebes, GB Stadtentwässerung wurden in der Begründung die überschlägig ermittelten Erschließungskosten ergänzt und geringfügige Anpassungen der Textpassagen zur Entwässerung vorgenommen. Abwägungsrelevante Planänderungen sind hiermit nicht verbunden.